

ZH_OBERGERICHT RT240150 vom 21. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240150

FR: ZH_OBERGERICHT RT240150 du 21 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240150 del 21 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 24. September 2024 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 16. April 2024), definitive Rechtsöffnung gestützt auf ein Urteil vom 3. Oktober 2023 des Einzelgerichts Au-dienz am Bezirksgericht Zürich für Fr. 4'500.– und Fr. 5'200.– und wies das Rechtsöffnungsgesuch im Mehrumfang ab (Urk. 13 Dispositivziffer 1 = Urk. 16 Dispositivziffer 1). b) Hiergegen stellte die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 9. Oktober 2024 fristgemäss (Urk. 14b und an Urk. 15 angehefteter Briefumschlag samt Sendungsverfolgung der Post) folgendes "Wiedererwägungsgesuch" (Urk. 15 S. 2): "1. Wiedererwägung der Entscheidung zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung bezüglich der Beträge von CHF 4.500 (Gerichtsgebühr) und CHF 5.200 (Parteientschädigung), da das Urteil verfahrensmässig verfrüht ergangen ist, bevor das Schlichtungsverfahren abgeschlossen oder formell beendet war.

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden

- 3 - (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen – in der Beschwerdebegründung (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO) selbst – darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO- Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. b) Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden.

E. 3

Oktober 2023 der Gesuchsgegnerin und C._____ unter solidarischer Haftbarkeit auferlegte Verpflichtung, der Gesuchstellerin die Entscheidgebühr von Fr. 4'500.– zu ersetzen und ihr eine Parteientschädigung von Fr. 5'200.– zu bezahlen, nicht nochmals überprüfen und die diesbezüglichen Vorbringen des Gesuchsgegners nicht berücksichtigen (BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/218 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Vor diesem Hintergrund ist mangels hinreichender Begründung auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin nicht einzutreten.

E. 4

a) Bei einem Nichteintretensentscheid gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 103 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen.

- 6 - b) Sodann sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.